

Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa der Evangelisch-methodistischen Kirche

(März 2019)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1 Persönlicher Anwendungsbereich

2 Disziplinarordnung

3 Sachlicher Anwendungsbereich

4 Verjährung

5 Anzeigeerstattung

6 Aussöhnungsverfahren

7 Allgemeine Verfahrensvorschriften

8 Gemeine Bestimmungen für Untersuchungs- Berufungs- und Gerichtsverfahren

9 Untersuchungsausschuss

10 Gerichtsausschuss

11 Berufungsausschuss

12 Kassationsverfahren

13 Anwalt der Kirche

14 Verschiedenes

15 Zustellung

16 Suspendierung

17 Begnadigung

18 Umgang mit Gerichtsakten

19 Schiedsgerichtsordnung

20 Anwendungsbereich

21 Schiedsgerichtsverfahren

22 Vorbehalt

Präambel

Gestützt auf Artikel 58 der Kirchenverfassung gilt für alle Kirchenglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche die nachstehende Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung, sofern die Kirchenordnung für Einzelne nicht andere Verfahrensweisen festlegt (z.B. Art. 353 ff).

Als Disziplinarordnung soll sie bei Verhalten von Kirchengliedern, die die Kirche schädigen oder gefährden, nach Ausschöpfung aller anderen seelsorgerlichen Möglichkeiten, dazu dienen,

- Verfehlungen zu klären,
- denen, die sich verfehlt haben, zurechtzuhelfen,
- wenn sich dies als unmöglich erweist, die Feststellung der Trennung von solchen Gliedern zu ermöglichen.

Als Schiedsgerichtsordnung will sie ein Mittel dazu sein, Streitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengliedern zu schlichten, um der Gemeinschaft abträgliche Zerwürfnisse zu verhindern oder zu beheben.

In beidem dient die Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung dem Ziele dass die Ausrichtung des Auftrages Jesu Christi und die kirchliche Gemeinschaft nicht Schaden leide. Wer sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat oder sich gegen ein anderes Glied der Kirche unrechtmässig verhält, soll dem Evangelium gemäss zurückfinden unter die befreiende Herrschaft und Führung Jesu Christi und damit in die Gemeinschaft der an ihn Glaubenden. Durch Gottes Gnade kann eine Verfehlung Anlass zur Erneuerung des Glaubens werden oder aber für einen Unwilligen zum Verlassen der Kirche.

In dieser Zielsetzung soll die Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung verstanden und zur Anwendung gebracht werden von solchen, die zugleich wissen müssen, dass auch sie ständig der Gnade Gottes bedürfen.

1 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung gilt für

- 1 die pastoralen Mitglieder gemäss KO 140,
- 2 die weiteren Kirchenglieder unter Einschluss der Laienprediger, Praktikanten, Predigthelfer und weitere Mitarbeitende

In allen Bestimmungen der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung werden unter »Pastorale Mitglieder« bzw. »Kirchenglieder« die in den Ziffern 1 bzw. 2 genannten Personen verstanden.

Für Bischöfe/Bischöfinnen gelten die Bestimmungen des Book of Discipline der Generalkonferenz

2 DISZIPLINARORDNUNG

3 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Disziplinarordnung gilt für Anzeigen, die eine Anklage gemäss folgender Fälle begründen können.

Anklage kann erhoben werden in folgenden Fällen:

1. Verbreitung von Lehren, die zu den Glaubensartikeln und den weiteren Lehrnormen der Kirche in Widerspruch stehen.
2. Verfehlungen, die der Evangelisch-methodistischen Kirche zum Schaden reichen.
3. Missachtung der Kirchenordnung, Missverwaltung und Dienstvernachlässigungen in der kirchlichen Amtsführung.
4. Andauernde Unversöhnlichkeit zwischen Kirchengliedern oder Pastoralen Mitgliedern.
5. Rechtsverfolgung anderer Kirchenglieder oder vor staatlichen Instanzen.

4 Verjährung

Das Anzeigerecht verjährt mit Ablauf von drei Jahren ab Kenntnisnahme von der Tat und 10 Jahre nach Ablauf der Tat.

Die Verjährung ruht, solange ein Strafverfahren vor einem ordentlichen Gericht wegen der Tat anhängig ist; in einem solchen Fall darf das Disziplinar- und Schiedsgerichtsverfahren nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Verurteilung eingeleitet werden.

Bei Anklage wegen Verbrechen, z.B. sexuellem Missbrauch oder Missbrauch von Kindern oder schwerwiegenden Vergehen, gibt es keine Verjährungsfrist.

5 Anzeigerstattung

Anzeigeberechtigt sind Bekennende Glieder und Pastorale Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Anzeigen sind schriftlich und unterschrieben einzureichen, und zwar:

1. gegen ein Bekennendes Glied: beim zuständigen Pastoralen Mitglied mit Aufsichtsfunktion, zhd. des Superintendenten
2. gegen Pastorale Mitglieder: beim zuständigen Superintendenten, zuhanden des Bischofs / der Bischöfin
3. gegen einen Superintendenten: beim Bischof / bei der Bischöfin

6 Aussöhnungsverfahren

Ziel dieses Verfahrens ist, ein Disziplinarverfahren möglichst zu vermeiden und in Fortsetzung der in der Kirche üblichen seelsorgerlichen Bemühungen einem Missstand zu begegnen und diesen zu beheben.

Dazu zieht der zuständige Empfänger einer Anzeige unter Berücksichtigung des Geschlechtes und der kirchlichen Stellung des Beschuldigten ein oder zwei geeignete Bekennende Glieder der Kirche zu, um den Beschuldigten auf sein ordnungswidriges Verhalten aufmerksam zu machen, ihn zu ermahnen davon abzustehen, bzw. im Falle unversöhnlicher Haltung gegenüber einem Dritten ihn dahin zu bringen, sich mit diesem auszusöhnen.

Der Anzeigerstatter wird über das Ergebnis des Mahnverfahrens in Kenntnis gesetzt. Bleibt es ohne Erfolg so kann der Anzeigerstatter beim Anzeigempfänger oder letzterer von sich aus die Einleitung des Untersuchungsverfahrens veranlassen.

7 Allgemeine Verfahrensvorschriften

1 In allen Stadien des Verfahrens sind die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten. Das rechtliche Gehör ist zu wahren. Die Beweisaufnahme findet im betreffenden Verfahren statt. Die Entscheidungen sind zuzustellen.

2 Nachfolgende Verfahrensstufen sind vorgesehen:

- 2.1 Untersuchungsverfahren
- 2.2 Gerichtsverfahren
- 2.3 Berufungsverfahren
- 2.4 Kassationsverfahren

3 Die Sitzungen sind nicht öffentlich; ein Protokollführer/eine Protokollführerin kann zugezogen werden.

8 Gemeinsame Bestimmungen für Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsverfahren

- A Die Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- B Reicht die Zahl der Pastoralen Mitglieder in voller Verbindung einer Jährlichen Konferenz zur ordnungsgemässen Bestellung eines Untersuchungs- und eines Gerichtsausschusses gemäss Artikel 9 Ziffer 1 und Artikel 10 Ziffer 1 nicht aus, kann die Jährliche Konferenz einen Einzeluntersuchungsrichter und einen Stellvertreter sowie einen Gerichtsausschuss von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern wählen. Ist die Zahl der Pastoralen Mitglieder in voller Verbindung auch hierfür zu klein, so sind die Fehlenden aus anderen Jährlichen Konferenzen zu wählen. In der Bildung der Ausschüsse soll der Grundsatz der Inklusivität beachtet werden (KO Art. 138)

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Ihr wesentlicher Inhalt ist durch einen vom Ausschuss beigezogenen Schriftführer zu protokollieren.

Zur Verhandlung ist der Angeschuldigte, bzw. der Angeklagte spätestens zehn Tage vorher zu laden unter Hinweis darauf, dass auch in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann jedoch dem Distriktsvorsteher, dem Pastoralen Mitglied mit Aufsichtsfunktion und anderen Bekennenden Gliedern die Anwesenheit gestatten; dies gilt nicht für die Beratung über die Entscheidung.

- C Der Untersuchungsausschuss gestaltet sein Verfahren nach freiem Ermessen, hat jedoch dem Beschuldigten, dem Anzeigeersteller und dem zuständigen Pastoralen Mitglied mit Aufsichtsfunktion Gelegenheit zu persönlicher Anhörung zu geben. Die Einstellung des Verfahrens kann nur mit Zweidrittelmehrheit vom Untersuchungsausschuss beschlossen werden. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so formuliert der Untersuchungsausschuss die Anklage, die dem Beschuldigten und dem Anwalt der Kirche zur Stellungnahme und eventuellen Benennung von Zeugen und sonstigen Beweismitteln unter Ansetzung einer Frist von drei Wochen zuzustellen ist.
- D Vor dem Gerichts- und Berufungsausschuss wird der Angeklagte nach Verlesen der Anklage, bzw. der Berufungsschrift in Abwesenheit der Zeugen zur Person und zur Sache vernommen, sofern er Angaben machen will. Hierauf erfolgt die Beweisaufnahme durch Einzelvernehmung von Zeugen, Verlesung von Schriftstücken und allfälligen Augenscheinen, wobei dem Angeklagten und dem Anwalt der Kirche Gelegenheit zu geben ist, Fragen zu stellen und Stellung zu nehmen. Unter Wahrung der Rechte des Angeklagten und des Anwaltes der Kirche können Zeugen auch durch einzelne Mitglieder des Ausschusses vernommen werden.

Nach der Beweisaufnahme plädieren der Anwalt der Kirche und der Angeklagte oder sein Anwalt, im Berufungsverfahren der Beschwerdeführer zuerst. Der Angeklagte hat das letzte Wort. Hierauf zieht sich der Ausschuss zur Beratung über die zu treffende Entscheidung zurück. Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- E Die Entscheidung kann lauten auf:
1. Freispruch von der Anklage;
 2. Erteilung eines Verweises;
 3. a) bei Pastoralen Mitgliedern (gemäss KO 361.3):
 - Unfreiwillige Beurlaubung
 - Unfreiwilliger Ruhestand
 - Verordnete Lokalisierung
 - Ausscheiden unter Anklage

- b) bei anderen Bekennenden Gliedern:
Enthebung von Ämtern in der Kirche;
4. Ausschluss aus der Kirche.

Im Falle finanzieller Schädigung soll der Schuldige ausserdem zur Zahlung verpflichtet werden.

Die Entscheidung kann entweder sofort verkündet oder den Beteiligten erst mit der schriftlichen Begründung zugestellt werden. Der Angeklagte ist über das zulässige Rechtsmittel zu belehren.

Die Entscheidung soll mit der Begründung innerhalb von drei Wochen nach der letzten Verhandlung zugestellt werden.

- F Die Berufungsfrist und die Frist für eine Kassationsbeschwerde gegen den Berufungsentscheid betragen einen Monat ab Zustellung der begründeten Entscheidung. Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind der Angeklagte, sein Verteidiger und der Anwalt der Kirche berechtigt, soweit die betreffende Partei durch die Entscheidung beschwert ist.

Der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz ist befugt, die Anhandnahme eines Rechtsmittels von einem angemessenen Kostenvorschuss des Beschwerdeführers abhängig zu machen.

Der Untersuchungsausschuss kann einen ausschließlich beratenden Rechtsbeistand hinzuziehen, jedoch nicht den Anwalt/die Anwältin der Kirche.

9 Untersuchungsausschuss

Das Untersuchungsverfahren wird durch den Anzeigempfänger nach erfolglosem Aussöhnungsverfahren aus eigenem Entschluss oder auf Begehren des Anzeigerstatters eingeleitet. Es hat die Aufgabe, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass das Disziplinarverfahren eingestellt wird oder bei pastoralen Mitgliedern als Beschwerde an die Kommission für ordinierte Dienste weitergeleitet (KO Art. 362) oder das Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Der Untersuchungsausschuss wird wie folgt gebildet:

1. bei Pastoralen Mitgliedern: aus drei Pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung, die zusammen mit drei Stellvertretern von der Jährlichen Konferenz jeweils für ein Jahrviert gewählt werden;
2. bei anderen Bekennenden Gliedern: aus zwei Bekennenden Gliedern, die vom Superintendenten aus den von den Bezirkskonferenzen gewählten Untersuchungsausschussmitgliedern, die in der Nähe des Beschuldigten wohnen, ausgewählt werden, und einem von ihm von Fall zu Fall zu ernennenden Pastoralen Mitglied in voller Verbindung. Die Bezirkskonferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert je ein Untersuchungsausschussmitglied und einen Stellvertreter.

10 Gerichtsausschuss

Der Gerichtsausschuss wird wie folgt gebildet:

1. bei Pastoralen Mitgliedern: aus fünf Pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung, die von der Jährlichen Konferenz - zusammen mit fünf Stellvertretern jeweils für ein Jahrviert gewählt werden;
2. bei anderen Bekennenden Gliedern: aus drei Bekennenden Gliedern und zwei Pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung, die vom zuständigen Superintendenten aus den von den Bezirkskonferenzen gewählten Gerichtsausschussmitgliedern bzw. aus den nach Ziffer 1 gewählten Pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung ausgewählt werden; jede Bezirkskonferenz wählt jeweils für ein Jahrviert ein Gerichtsausschussmitglied und einen Stellvertreter.

Niemand kann für den gleichen Fall sowohl dem Untersuchungsausschuss als auch dem Gerichtsausschuss angehören.

11 Berufungsausschuss

1. Die Zentralkonferenz wählt einen Berufungsausschuss gemäss Kirchenordnung, Art. 2716 (BOD 2008), welcher aus fünf pastoralen Mitgliedern (vier in voller Verbindung und einem vollzeitlichen Lokalpfarrer), sowie vier Laien, die mindestens seit sechs Jahren ununterbrochen Bekennende Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind, und ebenso vielen Stellvertretern / Stellvertreterinnen besteht. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Bischofs / der Bischöfin.
2. Der Berufungsausschuss konstituiert sich selbst und gibt sich selbst eine Verfahrens- und Geschäftsordnung. Mitglieder des Berufungsausschusses, die im Streitfall möglicherweise Partei sind oder sich befangen fühlen, werden durch Stellvertreter / Stellvertreterinnen ersetzt.
3. Die Entscheidungen des Berufungsausschusses sind endgültig. Ausgenommen sind nur Entscheidungen rechtlicher Art, gegen die beim Rechtsrat der Zentralkonferenz Berufung eingelegt werden kann.

Wer im Untersuchungsausschuss oder im Gerichtsausschuss für den betreffenden Fall mitgewirkt hat, kann dem Berufungsausschuss für den gleichen Fall nicht angehören.

12 Kassationsverfahren

Bei Verfahrensmängeln, die das Ergebnis des Verfahrens beeinträchtigt haben, oder bei Rechtsirrtum mit Bezug auf die Kirchenordnung ist gegen Berufungsentscheide die Kassationsbeschwerde an den Rechtsrat der Zentralkonferenz zulässig.

Der Rechtsrat kann nur die Entscheidung bestätigen oder sie aufheben und an den Berufungsausschuss zurückweisen, für den die Rechtsauffassung des Rechtsrates verbindlich ist.

Die Berufungsfrist und die Frist für eine Kassationsbeschwerde gegen den Berufungsentscheid betragen einen Monat ab Zustellung der begründeten Entscheidung. Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind der Angeklagte, sein Verteidiger und der Anwalt der Kirche berechtigt, soweit die betreffende Partei durch die Entscheidung beschwert ist.

Der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz ist befugt, die Anhandnahme eines Rechtsmittels von einem angemessenen Kostenvorschuss des Beschwerdeführers abhängig zu machen.

13 Anwalt der Kirche

Der Anwalt der Kirche nimmt die Anklage beim Abschluss des Untersuchungsverfahrens auf und vertritt die Lehre und Ordnung der Kirche im Gerichts-, Berufungs- und Kassationsverfahren. Er kann einen von der Anklage abweichenden Rechtsstandpunkt vertreten. Er und vier Stellvertreter aus den verschiedenen Gebieten der Zentralkonferenz werden durch dieselbe jeweils für ein Jahrviert gewählt.

Der Angeklagte kann im Gerichts-, Berufungs- und Kassationsverfahren einen Verteidiger beiziehen, der Bekennendes Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche sein muss. In besonders schwierigen Fällen kann der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses die Mitwirkung eines Verteidigers bereits im Untersuchungsverfahren bewilligen.

14 Verschiedenes

Die Ablehnung von Mitgliedern der Gerichts- und Berufungsausschüsse oder des Rechtsrates wegen Befangenheit muss spätestens eine Woche nach Kenntnis über die Bildung des Ausschusses für den

betreffenden Fall geltend gemacht werden. Über die Ablehnung entscheidet der betreffende Ausschuss ohne den Abgelehnten. Werden alle Mitglieder eines Ausschusses aus demselben Grund abgelehnt, entscheidet die nächst- höhere Instanz.

Der Austritt des Beschuldigten oder Angeklagten aus der Kirche oder sein Tod beenden das Verfahren, ebenso bei Anklagen gegen die Amtsführung eines Pastoralen Mitglieds, dessen Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst und aus der Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz. Anklagen wegen Unversöhnlichkeit werden bei Rückzug der Anzeige eingestellt.

15 Zustellung

Vorladungen und Entscheidungen der Ausschüsse werden durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung an die Beschuldigten, die Verteidigenden, die Anwälte und die Dienstvorgesetzten zugestellt.

16 Suspendierung

Unter aussergewöhnlichen Umständen und zum Schutz der Kirche und der beteiligten Parteien kann der Bischof/die Bischöfin die beschuldigte Person gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung von allen pastoralen Aufgaben suspendieren.

Während der Suspendierung gilt weiterhin die Unschuldsvermutung.

17 Begnadigung

Es ist ein Begnadigungsausschuss zu bilden. Die Mitglieder werden durch den Bischof/die Bischöfin nominiert und sind von der Jährlichen Konferenz zu bestätigen. Der Ausschuss besteht aus drei pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung und drei Laien.

Anträge sind an diesen Begnadigungsausschuss zu richten. Dieser entscheidet darüber und stellt diesen Entscheid dem Bischof/der Bischöfin zuhanden der Jährlichen Konferenz begründet zu. Die Jährliche Konferenz entscheidet nur über den Antrag des Bischofs/der Bischöfin. Dafür ist eine Zweidrittels-Mehrheit notwendig.

18 Umgang mit Gerichtsakten

Die Akten eines Disziplinar- und Schiedsgerichtsverfahren werden im Archiv des Bischofs/ der Bischöfin unter Verschluss aufbewahrt.

19 SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

20 Anwendungsbereich

1 Entsteht zwischen zwei oder mehr bekennenden Gliedern Streit in einer bürgerlichen Rechtssache und können die Beteiligten den Streit nicht selbst schlichten, soll sich der aufsichtsführende Pastor nach den besonderen Umständen erkundigen und den Beteiligten raten, ihre Sache vor ein kirchliches Schiedsgericht zu bringen.

2 Die Sozialen Grundsätze der Kirche sollen bei der Verhandlung maßgebend sein.

21 Schiedsgerichtsverfahren

1 Dem Schiedsgerichtsverfahren geht ein Aussöhnungsversuch des Pastoralen Mitglieds mit Aufsichtsfunktion voraus.

2 Das Schiedsgericht setzt sich außer dem/der Vorsitzenden aus fünf Personen zusammen. Je zwei werden von jeder Partei gewählt, und diese vier wählen eine fünfte. Alle Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen müssen Bekennende Glieder sein und dürfen kein persönliches oder finanzielles Interesse am Ausgang der Verhandlung haben. Der aufsichtsführende Pastor hat den Vorsitz, aber kein Stimmrecht.

3 Ist einer der Beteiligten ein Pastorales Mitglied, so übernimmt der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin die Funktion des/der aufsichtsführenden Pastor/Pastorin.

4 Für den Schiedsspruch ist die absolute Mehrheit der Schiedsrichter erforderlich. Befolgt ein Beteiligter den Schiedsspruch nicht, so kann das Schiedsgericht ein Disziplinarverfahren beantragen.

22 Vorbehalt

Die Inanspruchnahme der staatlichen Instanzen anstelle des Schiedsgerichtsverfahrens oder neben einem solchen ist zulässig, wo dies zur Wahrung von gesetzlichen Verjährungs- oder Verwirkungsfristen unerlässlich ist.